„3.10a Falls erforderlich und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Versuche die besonderen Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz oder Umwelt, unter denen der Wirkstoff verwendet oder nicht verwendet werden darf."

30. In Anhang II Teil B Abschnitt „Weitere Informationen über den Organismus" wird zwischen den Nummern 3.15 und 3.16 folgende Nummer eingefügt:

„3.15a Falls erforderlich und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Versuche die besonderen Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und/oder Umwelt, unter denen der Organismus verwendet oder nicht verwendet werden darf."

31. In Anhang III Teil A Abschnitt „Weitere technische Informationen über die Zubereitung" wird zwischen den Nummern 4.6 und 4.7 folgende Nummer eingefügt:

„4.6a Falls erforderlich und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Versuche die besonderen Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und/oder Umwelt, unter denen die Zubereitung verwendet oder nicht verwendet werden darf."

32. In Anhang III Teil B Abschnitt „Weitere technische Informationen über die Zubereitung" wird zwischen den Nummern 2.5 und 2.6 folgende Nummer eingefügt:

„2.5a Falls erforderlich und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Versuche die besonderen Bedingungen in bezug auf Landwirtschaft, Pflanzenschutz und/oder Umwelt, unter denen die Zubereitung verwendet oder nicht verwendet werden darf."

33. Ein neuer Anhang VI mit folgendem Titel wird angefügt:

„Einheitliche Grundsätze für die Beurteilung der Pflanzenschutzmittel."

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Genehmigung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe

(91/C 93/10)

KOM(91) 78 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Oktober 1987 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987—1992) (2) sowie auf das im Anhang enthaltene Vierte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, im folgenden „Viertes Aktionsprogramm" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vierte Aktionsprogramm führt in Fortschreibung der früheren Aktionsprogramme unter den Haupttätigkeitsbereichen die Überwachung und Kontrolle der Gewässer im Hinblick auf eine Verbesserung der Wasserqualität und eine Verringerung der Verschmutzung auf.

(1) SEK(90) 1399 endg.

(2) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

Das Vierte Aktionsprogramm ruft die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu einer aktiven Beteiligung an internationalen Aktionen zum Schutz der Umwelt auf und mißt in diesem Rahmen bilateralen Kontakten mit Drittländern besondere Bedeutung bei.

Die am 8. Oktober 1990 in Magdeburg unterzeichnete Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe sieht insbesondere die Einsetzung einer Internationalen Kommission vor, um die weitere Verunreinigung der Elbe und ihres Einzugsgebiets, soweit es von dieser Vereinbarung erfaßt ist, zu verhindern.

Die Gemeinschaftsvorschriften über die Wasserverschmutzung finden gegenwärtig auf die Elbe und ihre Nebenflüsse im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Es scheint notwendig, daß die Gemeinschaft diese Vereinbarung genehmigt, um eines der Ziele der Gemeinschaft im Hinblick auf die Erhaltung, den Schutz und die Verbesserung der Umweltqualität zu erreichen, wie sie in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehen sind.

Die genannte Vereinbarung wurde am 8. Oktober 1990 unterzeichnet —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Vereinbarung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Bundesrepublik Deutschland als Verwahrer gemäß Artikel 18 Absatz 1 davon, daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllt worden sind.